

A u f f o r d e r u n g z u m V a t e r l ä n d i s c h e n H i l f s d i e n s t .

Exp.-Nr. 2356

Mühldorf, den 10. September 1917

Auf Grund des § 7 des Hilfsdienstgesetzes fordert der unterzeichnete Ausschuß den Hilfsdienstpflichtigen
Herrn Joseph F e c k l, Zimmermann, Mesmering, O b e r t a u f k i r c h e n

auf, sich binnen zwei Wochen Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst (§ 2 des Gesetzes) zu suchen.
Gelegenheit zur Beschäftigung ist gegeben bei

Barthol. M a i e r, GSTATTENBERG, bei O b e r b e r g k i r c h e n.

Von der Übernahme der Beschäftigung haben Sie dem unterzeichneten Ausschuß unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angaben hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

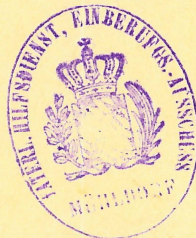
Ein Hilfsdienstpflichtiger, der diese Mitteilung unterläßt, kann vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu 20 M bestraft werden (§ 11 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917).

Zur Antwort wollen Sie sich der beigefügten Karte bedienen.

Einberufungs-Ausschuß beim Bez.-Kdo. Wasserburg

Sitz Mühldorf Obb., Bahnhofstr. 154c.

Einschreiben!



Der Vorsitzende

Paulgartner

O. u. a. d. L. a. D.

1870

Wien, am 1. März 1870

Sehr geehrter Herr!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass Sie als Mitglied der k. k. Hof- und Staatsbibliothek aufgenommen sind.

Die Aufnahme erfolgt auf Grund der von Ihnen eingereichten Anträge und ist rückwirkend zum 1. März d. J. in Kraft getreten.

Die Mitgliedschaft ist für die Dauer von drei Jahren angesetzt.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten der Bibliothek festgelegt. Ich bitte Sie, diese Statuten zu lesen und sich mit den Bestimmungen einzulassen. Sollten Sie Fragen haben, so bin ich Ihnen gerne behilflich.

Die Aufnahmegebühr beträgt 10 Gulden.

Die Aufnahmegebühr ist an den k. k. Hof- und Staatsbibliothekar zu zahlen.

Handwritten signature



Handwritten note: 123

